

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1951.

Die Bestrafung von Trunkenheitsdelikten.194/A.B.  
zu 226/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Marianne P o l l a k, Wilhelmine M o i k, L a c k n e r und Genossen, betreffend die Durchführung eines Beschlusses des Nationalrates hinsichtlich der Ahndung von Trunkenheitsdelikten teilt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k mit:

"Der Anfrage liegen mehrere, das strafrechtliche Problem einer schärferen Ahndung von Trunkenheitsdelikten behandelnde Anregungen zugrunde, auf welche ich gesondert antworten muss.

1. Der Nationalrat hat am 8.12.1950 eine ihm vom Finanz- und Budgetausschuss empfohlene Entschliessung angenommen, in welcher ich ersucht werde, in einer Novelle zum Strafgesetz u. a. die Anregung zu verwirklichen, dass selbstverschuldete Trunkenheit bei der Strafbemessung nicht mehr als Milderungsgrund angerechnet werden kann. Hiezu erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

Selbstverschuldete Trunkenheit ist kein in den §§ 46, 47 und 264 StG. ausdrücklich genannter Milderungsgrund; sie scheint auch unter den in den §§ 44, 45, 263 StG. ausdrücklich bezeichneten Erschwerungsumständen nicht auf. Allerdings ist die Aufzählung der Erschwerungs- wie auch der Milderungsumstände nur eine beispielsweise, und es kann Trunkenheit nach den Umständen des Einzelfalles bei der Strafbemessung sowohl als mildernd wie auch als erschwerend angenommen werden. Eine Änderung dieses seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzes (1852) bestehenden Rechtszustandes in der Weise, dass ganz allgemein entweder selbstverschuldete Trunkenheit als ein im Gesetz ausdrücklich bezeichneter Erschwerungsumstand angeführt würde (in welchem Falle dann die Trunkenheit nicht als Milderungsgrund gewertet werden könnte), wie dies seitens der Nationalrätin Marianne Pollak empfohlen wird, oder dass bestimmt würde, dass bei der Strafbemessung selbstverschuldete Trunkenheit nicht mehr als Milderungsgrund angenommen werden könne, ist wohl nicht möglich, weil eine in einem solchen Zustand vermindelter Zurechnungsfähigkeit begangene strafbare Handlung doch nicht grundsätzlich strenger bestraft werden kann als dieselbe Tat, in nüchternen Zustände begangen. Eine solche Regelung widerspräche meines Erachtens

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1951.

auch den Bestimmungen der §§ 2 lit. c, 236 und 523 StG.

Im § 2 lit. c StG. wird nämlich unter den Gründen, welche bewirken, dass der böse Vorsatz 'nicht zur Schuld fällt', die volle Berauschung genannt, wenn sie der Täter sich ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogen hat. Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, dass bei voller Berauschung zwar nicht jede Denkfähigkeit ausgeschaltet ist, vielmehr auch bei ihr ein Gedankengang stattfindet, aber infolge der Wirkungen des Alkohols als eines Rauschgiftes verkehrt ist und zu falscher Beurteilung der Umwelt führt.

Im § 236 StG. wird ausgesprochen, dass unter gewissen Voraussetzungen die Trunkenheit selbst (das sich Betrinken, nicht die im Zustande der Trunkenheit begangene Tat) als Übertretung nach § 523 StG. strafbar ist, und zwar dann, wenn der Täter Alkohol bewusst und freiwillig in solchem Masse genommen hat, dass er voll berauscht ist und in diesem Zustand eine Handlung begangen hat, die sich, abgesehen von der durch die Berauschung zugezogenen Bewusstseinsstörung, als Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens darstellt.

Wenn ein Vollberauschter dagegen ein Vergehen oder eine Übertretung begeht, die nur mit bösem Vorsatz begangen werden kann, so bleibt er straflos. Fahrlässigkeitsdelikte (z. B. Verkehrsdelikte) werden aber auch einem Volltrunkenen zugerechnet werden können, wenn bereits der Umstand, dass er sich die Trunkenheit zugezogen hat, als Verschulden anzusehen ist.

Es wäre nun unverständlich, wenn ein geringerer Trunkenheitsgrad bei Bemessung der Strafe stets als Erschwerungsumstand zugerechnet werden müsste oder zumindest die Annahme dieser Trunkenheit als eines Milderungsumstandes ausschliesse, wenn gleichzeitig der schwerere Trunkenheitsgrad, nämlich die Volltrunkenheit, bei einem in diesem Zustande verübten Vergehen oder einer Übertretung Straflosigkeit, bei einem in diesem Zustande begangenen Verbrechen lediglich Bestrafung wegen einer Übertretung oder nach dem Vorschlage der Nationalrätin Pollak, wegen eines Vergehens, also jedenfalls wegen einer weniger strafbaren Handlung, bewirkt. Es kann wohl nicht gut der geringere Trunkenheitsgrad nicht nur zur Strafbarkeit, sondern stets noch zu strengerer Bestrafung als eine im Zustande der Nüchternheit begangene strafbare Handlung führen, während die selbstverschuldete Volltrunkenheit gegenüber dem nüchternen Zustande oder der leichteren Alkoholisierung privilegiert ist.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1951.

2. Vom Text der Entschliessung des Nationalrates vom 8.12.1950 nicht mehr umfasst, sind die Ausführungen der Nationalrätin Marianne Pollak in der Budgetdebatte, die dahin gehen, dass die im § 523 StG. als Übertretung normierte, mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei grösseren Übeltaten aber bis zu 6 Monaten bedrohte Trunkenheit als Vergehen unter Strafsanktion gestellt werden sollte. Dieser an sich richtige Gedanke liesse sich etwa in der Art verwirklichen, dass in Volltrunkenheit begangene Verbrechen als Vergehen der Volltrunkenheit, in einem solchen Zustand begangene Vergehen oder Übertretungen als Übertretung der Trunkenheit verfolgt und bestraft werden; die Strafe dürfte jedoch nach Art und Mass nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

Nationalrätin Pollak hat auch angeregt, dass die Gerichte im Falle wiederholter Bestrafung wegen Trunkenheit den Täter in eine Trinkerheilanstalt einweisen und das Entmündigungsverfahren einleiten sollen.

Was die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt anlangt, so dürfte sie, ohne dass ich hiemit meine endgültige Stellungnahme festlegen will, bei Wiederholung von in Trunkenheit (nicht aus Trunksucht) begangenen strafbaren Handlungen deshalb nicht am Platze sein, weil in einer Trinkerheilanstalt nur die Trunksucht, der ständige gewohnheitsmässige Missbrauch von Alkohol bekämpft werden kann, aber nicht die Neigung eines Menschen in gelegentlich alkoholisiertem Zustand strafbare Handlungen zu begehen. Eine Einweisung in eine Trinkerheilanstalt käme meines Erachtens nur bei Gewohnheitstrinkern, also bei Personen, die im Übermass geistige Getränke (und wohl auch andere berauschende Mittel) zu sich nehmen, in Frage, wenn der Gewohnheitstrinker eine mit dieser Sucht im Zusammenhang stehende strafbare Handlung begangen hat, also als sichernde Massnahme, wenn die durch die Trunkenheit drohende Gefahr weiterer Delikte durch den Strafvollzug allein nicht behoben werden kann.

Was die Einleitung des Entmündigungsverfahrens anlangt, so kommt sie wohl auch nur bei Trunksucht in Frage und kann unter dieser Voraussetzung bereits nach geltendem Recht (§ 26 Abs. 2 der Entmündigungsordnung) vom Staatsanwalt beantragt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. In diesem Falle kann zumindest, wenn durch die Trunksucht auch eine geistige Erkrankung hervorgerufen wird, die Einweisung in eine Trinkerheilstätte schon nach geltendem Recht erfolgen.

Durch die Anregungen der Nationalrätin Pollak wird das schwierige Problem aufgeworfen, inwieweit über die bereits dargestellten Bestimmungen des geltenden Rechtes hinaus die Trunkenheit an sich (das Betrinken) unter Strafsanktion gestellt werden soll. Dieser Fragenkomplex ist vom Bundesministerium für Justiz sogleich in Angriff genommen worden. Es handelt sich aber hier um Fragen von grosser, nicht nur strafrechtlicher und sozialhygienischer, sondern auch wirtschaftlicher Bedeutung; ohne Anspruch auf Vollständigkeit muss ich nur darauf verweisen, dass Österreichs Weinbau im Wirtschaftsleben eine bedeutende Rolle spielt und dass Österreich ein Fremdenverkehrsland ist. Auch hängt das Problem der Bestrafung der Trunkenheit und der Einweisung in Trinkerheilstätten eng mit dem sehr aktuellen Problem der Behandlung von Geisteskranken, die strafbare Handlungen begehen, zusammen. Nicht zuletzt handelt es sich hierbei auch um eine finanzielle Angelegenheit. Die Lösung dieses Problems kann daher nur im Einvernehmen mit allen beteiligten Stellen und nach reiflicher Überlegung und nicht ohne Kenntnis der Rechtslage in anderen europäischen Ländern, insbesondere in den Nachbarländern Österreichs gelöst werden. Die Lösung dieses Problems erfordert deshalb einen längeren Zeitraum, zumal es sich ja nicht um ein Zeitgesetz, sondern um Dauerrecht handeln soll.

3. In der Anfrage selbst ist noch eine weitere Anregung enthalten. Es sollen nämlich jene Personen, die andere, insbesondere Kinder, zu übermässigen Alkoholgenuß verleiten, als Anstifter der von den Alkoholisierten begangenen strafbaren Handlungen bestraft werden. Dieser Gedanke ist gänzlich neu und wird sich in dieser Form wohl schwer verwirklichen lassen, weil eine Person, die eine andere zum Alkoholgenuß verleitet hat, doch nicht als Anstifter zu der vom Trunkenen begangenen Straftat (z.B. zu einem Mord) verantwortlich gemacht werden kann. Die Schaffung eines besonderen Tatbestandes, zumindestens wider Personen, denen eine Aufsichtspflicht obliegt, wäre jedoch zu erwägen. Auch hier bedarf es, um die Auswirkungen zu übersehen und ein Dauerrecht zu schaffen, eingehender Studien und eines Einvernehmens insbesondere mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Was den zweiten Teil der Anregung in der Entschliessung des Nationalrates vom 8.12.1950 anlangt, nämlich eine besondere Strafdrohung gegen Personen zu normieren, die in trunkenem Zustande eine Tätigkeit ausüben, zu der eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist, oder die durch ihre Trunkenheit

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1951.

andere Strassenbenützer einer Gefahr aussetzen, so hängt eine solche Bestimmung eng mit einem in Ausarbeitung befindlichen Gesetz über Fahrerflucht und Bestrafung unterlassener Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen zusammen. Auch ein solches Gesetz soll Dauerrecht werden, sich von dem nationalsozialistischem Geiste der aufgehobenen Bestimmungen der § 139a und 330c des Reichsstrafgesetzbuches unterscheiden, dem österreichischen Rechtsempfinden entsprechen und wirksamen Schutz gegen die Gefahren der Strasse bieten, ohne jedoch die stürmische Entwicklung des Strassenverkehrs zu behindern. Die Schaffung eines solchen schwierigen Gesetzes ist ohne eingehende rechtsvergleichende Studien mit Beziehung auf die Gesetze anderer europäischer Staaten, insbesondere der Nachbarländer Österreichs nicht möglich, so dass ich auch in diesem Punkte den Nationalrat um Geduld bitten muss, damit ein brauchbares, nicht schon nach kurzer Zeit abänderungsbedürftiges oder praktisch unanwendbares Gesetz geschaffen werde.

Bis zur Einbringung der entsprechenden Regierungsvorlage werde ich jedoch die Anklagebehörden anweisen, in Strafsachen, in denen die Übeltat im Zustande selbstverschuldeter Trunkenheit begangen wurde, sowie in allen Fällen von Fahrerflucht und unterlassener Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen für strengste Bestrafung der unmittelbar Schuldtragenden und der Anstifter und Gehilfen ihrer Tat. einzutreten."

-.-.-.-.-